



## Aus der Rechtsprechung zur psychiatrischen Maßregel

---

### **Raucherschutz in gemeinsamen Haftraum, Art. 2 II 1 GG:**

In der Unterbringung eines Gefangenen in einem gemeinsamen Haftraum mit zwei rauchenden Mitgefangenen – ohne seine Zustimmung – kann ein Grundrechtseingriff von erheblichem Gewicht liegen. Der Gefangene hat Anspruch auf Schutz vor Gefährdung und erheblicher Belästigung durch das Rauchen von Mitgefangenen und Aufsichtspersonal.

Die Begründung der Einrichtung, die gegebene Ausstattung lasse keine andere Belegung zu, verkennt, dass die Grundrechte nicht nur nach Maßgabe dessen bestehen, was an Verwaltungseinrichtungen im konkreten Fall oder üblicherweise vorhanden ist. Es ist Sache des Staates, im Rahmen des Zumutbaren alle Maßnahmen zu treffen, die geeignet und nötig sind, um Verkürzungen der Rechte von (Untersuchungs-) Gefangenen zu vermeiden. Die dafür erforderlichen sächlichen und personellen Mittel hat er aufzubringen, bereitzustellen und einzusetzen.

*BVerfG, Beschluss vom 28.10.2012 – 2 BvR 737/11 = BeckRS 2013, 48341 = NJW 2013, 1941*